

Protokoll

6. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung im Anschluss an die Bürgerfragestunde

Sitzungsdatum: 18.12.2025

Sitzungsort: Rathaus Bludenz, Stadtvertretungs-Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 18:09 Uhr

Sitzungsende: 19:58 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Simon Tschann

Die Stadtvertreter: Vizebürgermeisterin Andrea Mallitsch

Stadtrat Cenk Dogan

Stadtrat Joachim Heinzl

Stadträtin Martina Brandstetter

Klubobfrau Eva-Maria Greber

Christoph Summer

Mario Obersteiner

Franz Burtscher

Christof Wolf

Michael Konzett

Elmar Buda

Christian Bolter

Klubobmann Stadtrat Bernhard Corn

Stadtrat Andreas Fritz-Wachter

Antonio Della Rossa

Gunther Christian Zierl

Tobias Fritz

Klubobmann Stadtrat Joachim Weixlbaumer

Richard Föger

Nicole Weixlbaumer

Manuel Litzke

Ricardo Grießer

Ersatzmitglieder:

Dominik Pröm

Manuel Feichtner

Balthasar Schönangerer

Daniel Waltle

Norbert Lorünser
David Feuerstein
Patrick Weg
Izet Music
Kathrin Höfinger
Olga Pircher

Der Schriftführer: Mag. Stefan Morscher

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden die **Ersatz-Stadtvertreterin Kathrin Höfinger** gemäß § 37 Gemeindegesetz (GG) angelobt.

Tagesordnung:

- 1.** Genehmigung der Verhandlungsschrift der 5. öffentlichen Sitzung vom 20. November 2025;
- 2.** Kenntnisnahmen, Berichte;
- 3.** Behandlung der Niederschrift der 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 2. Dezember 2025;
- 4.** Beschäftigungsrahmenplan 2026;
- 5.** Taxordnung 2026;
- 6.** Änderung der Abgabeverordnung 2026 – Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze;
- 7.** Parkgebührenverordnung Anpassung - Parkraumbewirtschaftung;
- 8.** Austritte aus Vereinen;
- 9.** Voranschlag 2026;
- 10.** Finanzierungsvereinbarungen:
 - a) Bludenz Stadtmarketing GmbH;
 - b) VAL BLU Resort GmbH;
- 11.** Getzner Textil AG / Nahwärme Bludenz-Bürs GmbH, Dienstbarkeitseinräumungen und Erteilung der Vollmacht und Ermächtigung;
- 12.** Auflösung Gemeindeverband Personenseilbahn Muttersberg, Bludenz-Nüziders;
- 13.** Antrag: Einführung eines Haushaltskonsolidierungs-Monitorings;
- 14.** Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 23 Stadtvertreter: innen und 10 Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse:

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 5. öffentlichen Sitzung vom 20. November 2025:

Zu Punkt 9. Teilbebauungsplan Brunnenfeld – Entwurf zur Auflage wird bei der Wortmeldung vom Klubobmann und Stadtrat Joachim Weixlbaumer das Wort „sei“ aufgrund grammatikalischem Fehler einmal entfernt.

Sodann wird die Verhandlungsschrift über die 5. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung vom 20. November 2025 **einstimmig** (33:0) genehmigt.

Zu 2.:

Kenntnisnahmen, Berichte:

a) Bericht:

Rechnungsabschluss 2024 - Änderung der Eröffnungsbilanz:

Mit der zweiten Novelle zur VRV 2015 (BGBl II Nr. 93/2023) vom April 2023 wurde die Erfassung und Bewertung von **kofinanzierten Schutzbauten** im Gemeindevermögen entsprechend den Empfehlungen des VR-Komitees vom Oktober 2020 umgesetzt. Insbesondere die Bestimmungen zu den kofinanzierten Schutzbauten mussten damit erstmalig im Rechnungsabschluss 2024 angewendet werden. Die Liste mit den **nicht bewerteten Schutzbauten** ist in Anlage 6u des RA 2024 dargestellt.

Bewertete kofinanzierte Schutzbauten werden zumeist von Ländern oder vom Bund in Abstimmung mit einer Gemeinde errichtet. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder mit Vereinbarung zwischen dem Bund, Land und einer Gemeinde wird die jeweilige Anlage einer Gemeinde zur weiteren Nutzung und Instandhaltung übertragen. Durch diese Vereinbarung wird nach Ansicht des o.g. VR-Komitees zumeist ein *wirtschaftliches Eigentum* bei der Gemeinde gemäß § 19 Abs. 1 VRV 2015 begründet.

Deshalb sind alle kofinanzierten Schutzbauten, die nach dem 01.01.2020 kollaudiert worden sind, nachträglich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Vermögen der Gemeinden zu erfassen. Mit Schreiben der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 07.04.2025 wurde nun die Schluss-Kollaudierung des **Schutzbauprojektes „Grubser Tobel“** zur Verfügung gestellt und dieses mit dem Finanzierungsbeitrag der Stadt

Bludenz (aus dem Jahr 2019) von EUR 9.477,-- in der Vermögensrechnung wie folgt erfasst:

Rechnungsabschluss 2024		Vermögenshaushalt (Anlage 1c)			
Stadt Bludenz					
PASSIVA	Code	Endbestand 31.12.2023	Endbestand 31.12.2024	Veränderung	
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12	136.690.122,46	138.871.718,35	2.181.595,89	
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	121	126.293.244,90	126.302.721,90	9.477,00	
C.I.1 Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	126.293.244,90	126.302.721,90	9.477,00	

Im laufenden Rechnungsjahr 2025 (RA 2025) wird nun die bisherige Nutzungsdauer von 3,5 Jahren korrigiert. Die Wertberichtigung beträgt EUR 414,62.

Rechnungsabschluss 2025		Vermögenshaushalt (Anlage 1c)			
Stadt Bludenz					
PASSIVA	Code	Endbestand 31.12.2024	Endbestand 31.12.2025	Veränderung	
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12	138.871.718,35	138.218.170,07	-653.548,28	
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	121	126.302.721,90	126.302.307,28	-414,62	
C.I.1 Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	126.302.721,90	126.302.307,28	-414,62	

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich somit eine (positive) Veränderung der Eröffnungsbilanz in Höhe von **EUR 9.062,38**.

Gemäß § 38 Abs. 8 sind nachträgliche Änderungen bzw. Korrekturen in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen und auf Empfehlung der Gebarungskontrolle die Stadtvertretung davon in Kenntnis zu setzen.

Zu 3.:

Behandlung der Niederschrift der 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 2. Dezember 2025:

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 2. Dezember 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.:

Beschäftigungsrahmenplan 2026:

Der Beschäftigungsrahmen-/Dienstpostenplan 2026 wird den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 und Gemeindebedienstetengesetzes 1988 entsprechend erstellt und weist mit

263,17 Vollzeitdienstposten

eine Veränderung um 0,60 Vollzeitdienstposten gegenüber dem Beschäftigungsrahmenplan 2025 mit 263,77 Vollzeitdienstposten auf. Zum Stichtag 1. Oktober 2025 waren bei der Stadt Bludenz 334 Personen beschäftigt.

Veränderungen Hoheitsverwaltung 2026	+	0,00
Veränderungen Nichthoheitsverwaltung 2026	-	0,60
Gesamtveränderungen somit gegenüber 2025	-	0,60

Änderungen im Dienstposten-/Beschäftigungsrahmenplan 2026 im Detail:

Nichthoheitsverwaltung – 0,60 Dienstposten)

4.2.1 Tourismus

- 0,60 Sachbearbeitung Stadtmarketing GmbH

Nach der Pensionierung einer Mitarbeiterin, welche der Bludenz Stadtmarketing GmbH zur Dienstleistung zugewiesen war, wird diese Stelle nicht nachbesetzt und aus dem Beschäftigungsrahmenplan entfernt.

Funktionäre der Stadt Bludenz zum 1.10.2025

Bürgermeister	1
Stadträte	7
Ortsvorsteher	1

Pensionsleistungen der Stadt Bludenz zum 1.10.2025

Ruhebezüge an Beamte im Ruhestand	29
Witwenversorgungsgenüsse	7
Waisenversorgungsgenüsse	1
Zusatzpensionen Sondervertrag	1

Dienstverhältnisse in ausgelagerten Tochterunternehmen der Stadt Bludenz zum 1.10.2025

Unternehmen	Direkt		+ von Stadt zugeteilt	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich
Val Blu Resort GmbH	29,71 (*42)	14,67 (*17)	0,00	0,00
Stadtmarketing GmbH	2,98 (*4)	1,75 (*2)	0,00	0,00

Beschäftigungsrahmenplan 2026

Stadt Bludenz

Anzahl der Bediensteten

Die Zahlenangaben entsprechen vollen Beschäftigungsverhältnissen

Beschäftigungsobergrenze 2026 gesamt	263,17
---	---------------

Funktionen der Gehaltsklassen 1 bis 6	104,43
Funktionen der Gehaltsklassen 7 bis 14	148,84
Funktionen der Gehaltsklassen 15 bis 18	7,90
Funktionen der Gehaltsklasse 19	0,00
Funktionen der Gehaltsklasse 20	1,00
Funktionen der Gehaltsklasse 21	0,00
Funktionen der Gehaltsklasse 22	1,00
Funktionen der Gehaltsklasse 23	0,00

Aufteilung nach Funktionen

Stand 01.10.2025

Hoheits- und Nichthoheitsverwaltung Bedienstete gesamt

334

Funktionen	Beamte			Angestellte			Ang.i.h. Verwendung		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
GKI. 1 bis 6	0	0	0	123	30	153	4	7	11
GKI. 7 bis 14	1	0	1	100	57	157	0	2	2
GKI. 15 bis 18	0	1	1	1	6	7	0	0	0
GKI. 19	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GKI. 20	0	0	0	0	1	1	0	0	0
GKI. 21	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GKI. 22	0	0	0	0	1	1	0	0	0
GKI. 23	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	1	1	2	224	95	319	4	9	13

Hoheitsverwaltung

82

Funktionen	Beamte			Angestellte			Ang.i.h. Verwendung		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
GKI. 1 bis 6	0	0	0	14	5	19	1	0	1
GKI. 7 bis 14	1	0	1	21	30	51	0	0	0
GKI. 15 bis 18	0	1	1	1	6	7	0	0	0
GKI. 19	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GKI. 20	0	0	0	0	1	1	0	0	0
GKI. 21	0	0	0	0	0	0	0	0	0

GKI. 22	0	0	0	0	1	1	0	0	0
GKI. 23	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	1	1	2	36	43	79	1	0	1

Nichthoheitsverwaltung

252

	Beamte			Angestellte			Ang.i.h. Verwendung		
Funktionen	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
GKI. 1 bis 6	0	0	0	109	25	134	3	7	10
GKI. 7 bis 14	0	0	0	79	27	106	0	2	2
GKI. 15 bis 18	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GKI. 19	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GKI. 20	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GKI. 21	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GKI. 22	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GKI. 23	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	0	0	0	188	52	240	3	9	12

Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern

Stand 01.10.2025

Aufteilung nach Dienstverhältnissen

Hoheits- und Nichthoheitsverwaltung Bedienstete gesamt

334,00

	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	%
Beamte	1	50,00	1	50,00	2	0,60
Angestellte	223	70,35	94	29,65	317	94,91
Ang.i.h.Verw.	4	30,77	9	69,23	13	3,89
Lehrausbild.	1	50,00	1	50,00	2	0,60
Summe	229	68,56	105	31,44	334	100,00

Hoheitsverwaltung

82,00

	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	%
Beamte	1	50,00	1	50,00	2	2,44
Angestellte	35	45,45	42	54,55	77	93,90
Ang.i.h.Verw.	1	100,00	0	0,00	1	1,22
Lehrausbild.	1	50,00	1	50,00	2	2,44
Summe	38	46,34	44	53,66	82	100,00

Nichthoheitsverwaltung

252,00

	Frauen	%	Männer	%	Gesamt	%
Angestellte	188	78,33	52	21,67	240	95,24
Ang.i.h.Verw.	3	25,00	9	75,00	12	4,76

Summe	191	75,79	61	24,21	252	100,00
-------	-----	-------	----	-------	-----	--------

Die Personalkommission der Stadt Bludenz hat in der Sitzung vom 27. November 2025 den vorliegenden Beschäftigungsrahmenplan einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Die Stadtvertretung **beschließt** den Beschäftigungsrahmenplan 2026 **einstimmig** (33:0).

Zu 5.:

Taxordnung 2026:

In den letzten Jahren sind die Ausgaben für den Ausbau und den Erhalt der touristischen Infrastruktur kontinuierlich gestiegen. Die im Jahr 2020 eingeführte Aufnahme des ÖPNV-Angebotes in die Gästekarte der Alpenregion Bludenz wurde zwar durch die Erhöhung der Gästetaxen in drei Schritten seit 2020 weitgehend aufgefangen, die Beiträge zur Alpenregion oder auch für die Aktivitäten der Stadtmarketing GmbH können aber durch die Einnahmen im Tourismusbereich nicht ausgeglichen werden. Zudem sind bekanntlich die Kosten des ÖPNV in den letzten Jahren kräftig gestiegen aber auch das Angebot gerade in Bludenz wurde mit Etablierung der Linie 4 stark ausgebaut.

Um diese Querfinanzierung der touristischen Aktivitäten durch den städtischen Haushalt einzudämmen, wurde im Rahmen der Überlegungen zur Strukturellen Finanzreform 2030 eine Erhöhung der bestehenden Gästetaxen von EUR 3,-- auf EUR 4,-- angesetzt. Dies ist auch deshalb notwendig, da innerhalb der Alpenregion Bludenz bereits jetzt schon teilweise höhere Taxen eingehoben werden. Im Klostertal ist geplant die Gästetaxe auf EUR 4,-- im nächsten Jahr anzuheben. Die Stadt Bludenz ist mit dem Ortsteil Außerbratz Teil der REGIO Klostertal und sollte daher im Hinblick auf eine möglichst einheitlichen Regelung in der Talschaft die Erhöhung natürlich mittragen. Im Sinne einer einheitlichen Lösung und entsprechend dem Ansatz im Rahmen der Strukturellen Finanzreform 2030 wird vorgeschlagen, die Gästetaxe mit Wirkung 1. Mai 2026 auf EUR 4,-- festzusetzen.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die VERORDNUNG über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung 2026):

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Stadt Bludenz hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Bludenz eine Gästetaxe ein.

§2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet der Stadt Bludenz nächtigen, soweit sie nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz von der Abgabepflicht befreit sind.

§3

Höhe der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird während des ganzen Jahres eingehoben.

(2) Die Gästetaxe wird pro Person und Nächtigung für gewerbliche und private Vermieter sowie für Campingplätze mit EUR 4,-- festgesetzt.

§4

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Der Unterkunftgeber hat der Stadt Bludenz bis spätestens 5. des Folgemonats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und gleichzeitig den eingehobenen Betrag (Gästetaxe) abzuführen.

(2) Für die Abrechnung der Gästetaxe ist das dafür vorgesehene Programm Feratel zu verwenden bzw. bei einer geringen Anzahl an Gästen kann auch der Vordruck der Stadt Bludenz verwendet werden.

§5

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Taxordnung außer Kraft.

18:20 Uhr: Stadtrat Joachim Heinzl verlässt den Sitzungssaal

Zu 6.:

Änderung Abgabenverordnung 2026 - Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze:

Aufgrund der „Kundmachung der Landesregierung über das Höchstausmass der Beträge für fehlende Stellplatzflächen im Jahr 2026“, kundgemacht im Amtsblatt 80/ Nr. 36 ist eine Anpassung der Abgabenhöhe in der Abgabenverordnung 2026 notwendig.

Die Stadtvertretung **beschließt** die folgende Änderung in der Verordnung über die Abgaben und Gebühren 2026 (Abgabenverordnung 2026) **einstimmig** (32:0 ohne Heinzl).

§ 2 Ausgleichsabgabenverordnung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023

		EUR (brutto)
Pro m ²		680,00
Pro fehlendem Stellplatz a 12,5 m ²	gem. OIB-Richtlinie 4, iVm § 13 Abs 4 lit b Baugesetz	8.500,00

18:22 Uhr: Stadtrat Joachim Heinzl betritt den Sitzungssaal wieder

Zu 7.:

Parkgebührenverordnung Anpassung – Parkraumbewirtschaftung:

Mit Verordnung der Stadtvertretung Beschluss vom 21. November 2024, wurde die Erhebung einer Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) beschlossen.

Seit der letzten Anpassung im Jahr 2021 wurde der Tarif nicht verändert. Eine automatische Indexierung ist in der geltenden Verordnung nicht vorgesehen. In den vergangenen Jahren haben sich jedoch die **Kosten für Betrieb, Wartung und Kontrolle der Parkraumbewirtschaftung** deutlich erhöht. Zudem ist der **Parkdruck im Innenstadtbereich** weiter angestiegen.

Es sollte beschlossen werden, dass hinkünftig die Anpassungen der Parkabgaben analog zur Indexierung der ÖV-Tarife und in Abstimmung mit den anderen Städten und Gemeinden vorgenommen werden sollen.

In den letzten Jahren haben mehrere Gemeinden die Parkraumbewirtschaftung eingeführt und sich gegenseitig abgestimmt. „Harmonisierungsgemeinden“ sind die Städte Bludenz, Bregenz, Feldkirch Hohenems und Dornbirn weiters Hard, Lauterach, Lochau, Lustenau, Schruns, Schwarzach und Wolfurt.

Die Parkgebühren selbst orientieren sich an den Tarifen im ÖPNV. Der zugrunde liegende Gedanke ist, dass eine Stunde Parken in der prominenten Zone der Innenstädte mindestens so viel wie eine Einzelfahrt Domino für Erwachsene im öffentlichen Verkehr kosten sollte. Somit wird ein weiterer Anreiz zum Umstieg auf den ÖPNV geschaffen.

Die Einzelfahrt Domino kostet derzeit EUR 1,90.

Kostenentwicklung Einzelfahrt Domino:

2021	EUR 1,60
2022	EUR 1,70
2023	EUR 1,70
2024	EUR 1,80
2025	EUR 1,90
2026	EUR 2,00

Nach Auskunft des VVV soll 2026 das Tarifsysteem neu aufgesetzt werden, daher sind dann die Einzelfahrten nicht mehr vergleichbar. Würde man aber das aktuelle System fortsetzen, dann würde die Einzelfahrt EUR 2,-- kosten.

ÖPNV- Einzelfahrt-Steigerung somit

2021-2025 119 %

2022-2026 118 %

Die Harmonisierungs-Gemeinden haben vereinbart, dass sich die bevorstehende Tarifierpassung an der Preiserhöhung der ÖPNV-Tarife im Zeitraum von Jänner 2022 bis Jänner 2025 orientieren soll. Die Erhöhung liegt in diesem Zeitraum bei 18 %. Die Harmonisierungsgruppe hat empfohlen, die Parkabgabe für 2026, wie unten am Beispiel angeführt, anzupassen.

Auf Basis einer 18 %igen Erhöhung ergibt sich folgende Tarifstruktur:

Zone	Stundentarif aktuell	Stundentarif neu
1 und 2	EUR 1,40	EUR 1,70

Die wesentlichen Änderungen sind:

Tarifzone	Parkabgabe in EUR	Parkabgabe in Minuten (alt)	Parkabgabe in Minuten (neu)	Differenz in Minuten
1 und 2	0,4	18	14	- 4
	0,5	22	18	- 4
	0,6	26	21	- 5
	0,7	30	25	- 5
	0,8	35	28	- 7
	0,9	39	32	- 7
	1,0	43	35	- 8
	1,1	48	39	- 9
	1,2	52	42	- 10
	1,3	56	46	- 10
	1,4	60	49	- 11
	1,5		53	
	1,6		56	
	1,7		60	

Zonenänderung:

Um einen Einklang mit der derzeitigen Situation herzustellen ist es erforderlich, einen überarbeiteten, neuen Zonenplan aufzulegen. In diesem werden die bisherigen Zonen 2 (Bahnhof) und 3 (Riedstraße) in die Zone 1 integriert. Die bisherige Zone 5 (Parkplatz BH) wird der neuen Zone 2 zugewiesen, da die Parkzeiten an allen Tagen der Woche gelten. Die bisherige Zone 4 entfällt, da der Parkplatz infolge der Errichtung einer P&R-Anlage in der Mokrystraße aufgelassen werden musste.

Wortmeldung Weixlbaumer:

FPÖ-Klubobmann und Stadtrat Joachim Weixlbaumer erklärte, dass er sich gemeinsam mit der WIGE dafür einsetze, die Gratisparkplätze auszubauen und die kostenlose Parkdauer von derzeit 15 auf 30 Minuten zu verlängern. Er verwies darauf, dass diese Regelung in Städten wie Bregenz und Hohenems bereits praktiziert werde. Weixlbaumer hielt fest, dass die FPÖ einer Erhöhung nicht zustimmen werde, solange die Gratisparkzeit nicht auf 30 Minuten ausgeweitet werde.

Wortmeldung Fritz-Wachter:

Stadtrat Andreas Fritz-Wachter (TFB) erklärte, dass er die Ausdehnung der Gratisparkzeit unterstütze. Gleichzeitig hielt er fest, dass die TFB die vorgeschlagene Gebührenerhöhung mittragen werde.

Wortmeldung Grießer:

Klubobmann Ricardo Grießer (NEOS) erklärte, dass er sich der Haltung seiner Kollegen anschließe und die Ausweitung der Gratisparkzeit auf 30 Minuten befürworte.

Die Stadtvertretung **beschließt** folgende Verordnung **mehrheitlich** (29:4 dagegen FPÖ):

I.)

V e r o r d n u n g

Über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Parkabgabeverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom TT.MM.JJ wird gemäß §§ 1, 2, 4 und 5 Vorarlberger Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987 idgF verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Übersichtsplan „Tarifzonen Parken“ der Stadt Bludenz vom 04.12.2025 dargestellten, als Zone 1 und 2 bezeichneten Gebieten für folgende öffentliche Verkehrsflächen zu den angegebenen Zeiten eine Parkabgabe gemäß § 2 dieser Verordnung zu entrichten.
- (2) Innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten im Tarifzonenplan der Stadt Bludenz markierten Verkehrsflächen können einzelne Parkflächen zum Zwecke des Ladens von mehrspurigen Elektrofahrzeugen errichtet werden. Die Parkflächen sind mit einem Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13b StVO (Halten und Parken verboten) und einem Zusatz „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladens“ zu kennzeichnen.
- (3) Auf den in § 2 Abs. 1 angeführten Parkplätzen ist für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von maximal 15 Minuten keine Abgabe zu entrichten, wenn der Abgabepflichtige beim Parkscheinautomaten einen Kurzparkschein löst und gemäß § 3 Abs. 5 anbringt oder die Einhaltung der Kurzparkzeit mittels Handyparken dokumentiert wird.
- (4) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (5) An den letzten vier Freitagen vor dem 24. Dezember ab 12:00 Uhr und den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember entfällt die Pflicht zur Entrichtung einer Parkabgabe. Fällt der 24. Dezember auf einen Samstag, so entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Parkabgabe für die drei Samstage vor und den Samstag am 24. Dezember.

§ 2

Einteilung der Zonen

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe (Parkabgabe) beträgt für 60 Minuten 1,70 Euro für die in den Parkzonen 1 (Planlasierung rot) und 2 (Planlasierung gelb) ausgewiesenen Straßen mit öffentlichem Verkehr.
- (2) Die definierten Zonen werden an allen Straßen jeweils an der Zonengrenze durch ein Hinweiszeichen „Parkzone Anfang“ bzw. „Parkzone Ende“ kundgemacht.
- (3) Die Parkabgabe ist in Zone 1 von Montag-Samstag in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr sowie von Montag-Freitag in der Zeit von 13:30-18:00 Uhr zu entrichten. An gesetzlichen Feiertagen entfällt die Entrichtung einer Parkabgabe in der Zone 1. Die Parkabgabe in Zone 2 ist von Montag-Sonntag, auch an gesetzlichen Feiertagen, von 08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr zu entrichten.
- (3) Die Parkabgabe ist für nachstehende kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen von 1,70 Euro wie folgt zu entrichten:

Tarifzone	Parkabgabe in EUR	Parkabgabe in Minuten
1 und 2	0,4	14
	0,5	18
	0,6	21
	0,7	25
	0,8	28
	0,9	32
	1,0	35
	1,1	39
	1,2	42
	1,3	46
	1,4	49
	1,5	53
	1,6	56
	1,7	60

Abweichend dazu erfolgt beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Entrichtung und Abrechnung minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet wird.

- (4) Die Mindestabgabe für die Parkzonen 1 und 2 beträgt EUR 0,40.

- (5) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzparkschein iSd § 1 Abs. 3 gelöst wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
- (6) Parkscheine gelten jeweils nur in der Zone, in welcher sie gelöst wurden.

§ 3

Hilfsmittel zur Überwachung

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf oder die Eingabe des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages bzw. der von der Stadtmarketing GmbH ausgegebenen Parkmünzen in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Straßen mit öffentlichem Verkehr aufgestellten Parkschein-Automaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geld- bzw. Parkmünzeneinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe des über die Internetplattform www.v-parking.at zertifizierten Betreibers entrichtet werden.
- (4) Bei Entrichtung der Parkabgabe über einen gem. Abs. 3 zertifizierten Betreiber ist § 2 Abs. 4 dahingehend anzuwenden, dass die Parkabgabe nicht nur in 10-Cent-Schritten, sondern minutengenau entrichtet werden kann. § 2 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. § 1 Abs. 3 wird durch den zertifizierten Betreiber automatisch realisiert, ein Kurzparkschein muss nicht vom Abgabepflichtigen gelöst werden.
- (5) Der Parkschein gemäß Abs. 2 sowie ein gemäß § 1 Abs. 3 gelöster Kurzparkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 4

Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 5

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- (1) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- (2) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- (3) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (4) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- (5) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.

§ 6

Strafbestimmung

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt,
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

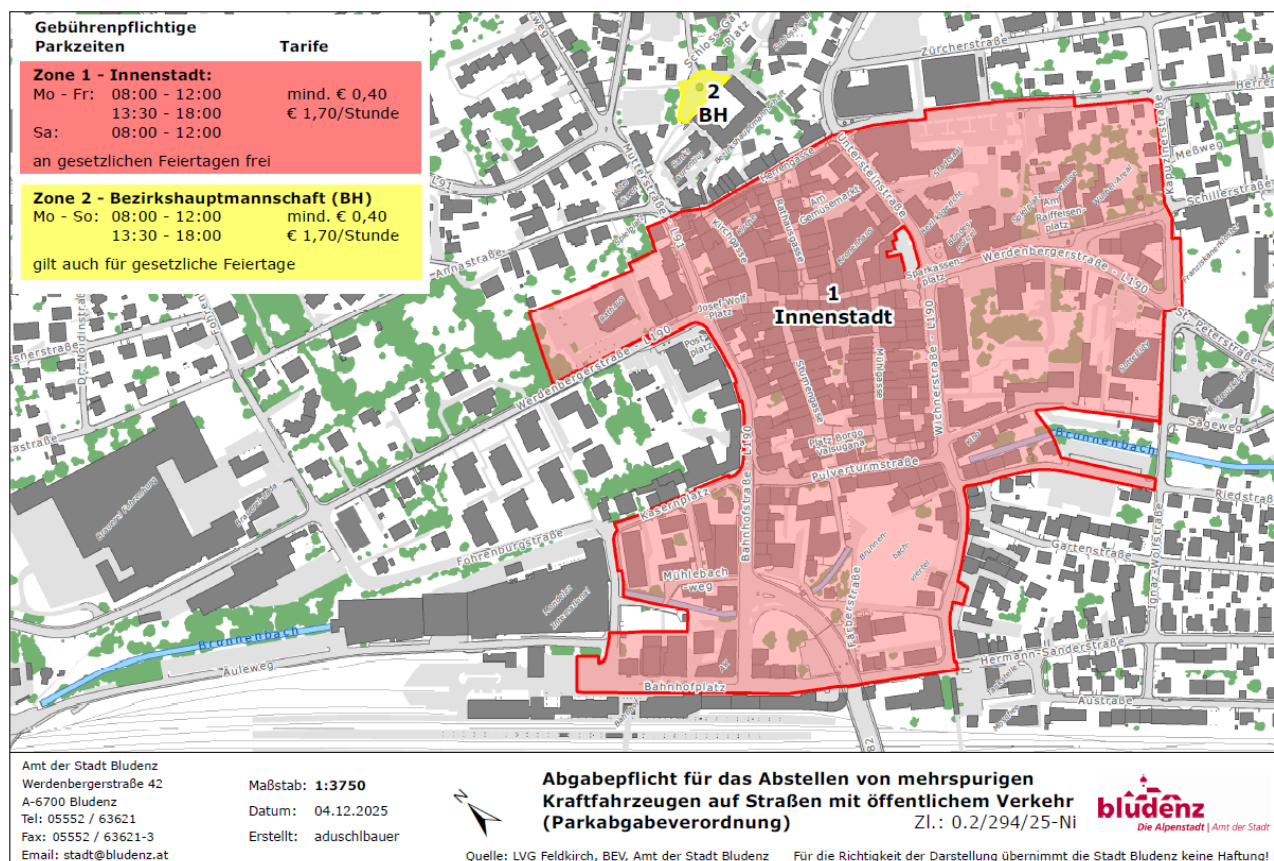
begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Verwaltungsübertretung.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Februar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Parkabgabeverordnung außer Kraft.



II.)

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (29:4 dagegen FPÖ), die Parkraumbewirtschaftung auf den bisher privatwirtschaftlich bewirtschafteten Parkplätzen (Spitalgasse, Herrengasse, Riedstraße) umzustellen auf eine öffentlich-rechtliche Bewirtschaftung gem. Parkabgabegesetz. Dazu wird die Verwaltung ermächtigt, alle zur Umsetzung erforderlichen Rechtshandlungen und Maßnahmen zu setzen.

Zu 8.:

Austritte aus Vereinen, Klimabündnis Vorarlberg und Leader Vorderland-Walgau-Bludenz:

Hintergrund

Im Rahmen der strukturellen Finanzreform und der laufenden Budgetierungen wurde geprüft, welche Mitgliedschaften und Beiträge im Vereinswesen noch strategisch sinnvoll sind und welche Mittel besser zur Erreichung unserer lokalen Prioritäten eingesetzt werden können. Aufgrund dringenden Einsparungsbedarfs im kommunalen Budget ist eine Reduktion laufender Mitgliedsbeiträge notwendig.

Austrittsvorschlag Klimabündnis Vorarlberg

Das Klimabündnis Vorarlberg finanziert Projekte vorwiegend auf anderen Kontinenten. Das Einsparungspotential liegt bei 29.73 Cent je Einwohner, was ca. EUR 4.800,-- im Jahr 2025 entspricht.

Austrittsvorschlag Leader Vorderland-Walgau-Bludenz (Region VWB)

In der LEADER Region VWB können Fördermittel für Projekte die der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) entsprechen beantragt werden. Alle Bürger:innen, die einer Gemeinde, die der Region zugehörig sind, sind grundsätzlich förderfähig.

Aufgrund der geringen Anzahl der zukünftig geplanten Projekte und des sehr hohen Verwaltungsaufwandes und somit dem eher geringen Kosten-Nutzen Effekt wird ein Austritt aus dem Verein Leader Region VWB angedacht. Die jährlichen Kosten für die Mitgliedschaft belaufen sich auf einen Euro pro Einwohner und Jahr und somit auf EUR 15.102,-- für 2025.

Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Ende der Förderperiode möglich.

Empfehlung

Es wird empfohlen, den Austritt aus beiden Vereinen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beschließen und die freiwerdenden Mittel vordergründig für lokale und regionale Maßnahmen im Bereich Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimawandelanpassung einzusetzen.

Wortmeldung Grießer:

Klubobmann Ricardo Grießer (NEOS) erklärte, der Austritt aus dem Verein solle nicht den Eindruck erwecken, dass der Umweltschutz über Bord geworfen werde. Er führte aus, man habe einen Kosten-Nutzen-Vergleich vorgenommen und sei dabei zum Schluss gekommen, dass der Austritt eine gute Entscheidung sei. Gleichzeitig betonte er, dass bereits Maßnahmen für den Umweltschutz gesetzt würden und man auch in Zukunft weitere Projekte in diesem Bereich verfolgen werde.

Es ergeht folgender Antrag an die Stadtvertretung:

Austritt aus dem Verein Klimabündnis Vorarlberg (Klimabündnis Österreich)

Austritt aus dem Verein LEADER Region Vorderland – Walgau - Bludenz

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) den Austritt aus den Vereinen

- Klimabündnis Vorarlberg (Klimabündnis Österreich) und dem

- LEADER Region Vorderland – Walgau - Bludenz

zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Zu 9.:

Voranschlag 2026:

Stadtrat Joachim Heinzl (ÖVP) erläutert anhand einer Powerpoint Präsentation die wesentlichen Eckdaten des Voranschlages 2026.

Wortmeldung Grießer:

Klubobmann Ricardo Grießer (NEOS) erklärte, dass die finanzielle Situation angespannt sei und man auf wackeligen Füßen stehe. Er führte aus, dass sich die Verschuldung seit 2022 erhöht habe und wie im Voranschlag ersichtlich eine strukturelle Veränderung vorliege. Vor diesem Hintergrund erklärte er, dass NEOS dem Voranschlag 2026 zustimmen werde.

Wortmeldung Della Rossa:

Stadtvertreter Antonio Della Rossa (TFB) bedankt sich bei der offenen Jugendarbeit für die Kekse und den vorgelegten Bericht. Weiters sprach er seinen Dank der Finanzabteilung, der gesamten Verwaltung sowie insbesondere Markus Visintainer für die geleistete Arbeit aus. Ebenso bedankte er sich beim Finanzstadtrat für die Präsentation. Della Rossa führte aus, dass die Einführung einer Vermögenssteuer notwendig sei, um auch kleinste kommunale Ebenen sanieren zu können, und merkte an, dass Gleiches für die Grundsteuer gelte. Er betonte, dass bestimmte Ausgaben getätigt werden müssten, die finanziellen Spielräume sich jedoch stark verengt hätten, sodass kaum noch Handlungsmöglichkeiten bestünden. Vor diesem Hintergrund stellte er die Frage, an welchen Stellen Anpassungen vorgenommen werden könnten, um das Budget zu sanieren, sprach sich für das Setzen klarer Grenzen aus, plädierte für die Aufrechterhaltung von Kooperationen mit anderen Gemeinden und betonte die Bedeutung einer transparenten Zusammenarbeit.

Wortmeldung Weixlbaumer:

FPÖ-Klubobmann und Stadtrat Joachim Weixlbaumer erklärte, die Signale aus den Fraktionen seien sehr positiv. Er schloss sich den Worten des Finanzstadtrats an, dass das Budget insgesamt „gar nicht so schlecht“ sei. Trotz der nicht besonders günstigen Rahmenbedingungen sei aus Sicht seiner Fraktion ein Voranschlag erarbeitet worden, der entsprechende Kennzahlen liefere und grundsätzlich positiv für die Zukunft stimme. Man befinde sich am Beginn eines Konsolidierungsweges, setze einzelne Bereiche neu auf und versuche, Strukturen zu straffen und effizienter zu gestalten.

Weixlbaumer bedankte sich bei der Finanzabteilung, insbesondere bei Markus Visintainer, sowie beim Finanzstadtrat Joachim Heinzl für die Ausarbeitung des Voranschlags 2026. Rückblickend auf die Investitionen der vergangenen Jahre hielt er fest, dass sich die Infrastruktur in den Bildungseinrichtungen deutlich verbessert habe, ebenso jene im Jugendbereich, etwa durch den Freizeit- und Jugendplatz. Die Fraktion werde die weitere Entwicklung genau beobachten und den Konsolidierungsprozess aktiv begleiten. In einzelnen Bereichen werde man jedoch anderer Meinung sein, was bereits bei der heutigen Diskussion zur Parkgebührenverordnung zum Ausdruck gekommen sei. Auch bei der Leerstandsabgabe werde es aus heutiger Sicht keine Unterstützung seitens der FPÖ geben. Insgesamt kündigte Weixlbaumer an, den Voranschlag zu unterstützen, und äußerte die Hoffnung auf einen einstimmigen Beschluss.

Wortmeldung Greber:

Klubobfrau Eva-Maria Greber (ÖVP) erklärte, sie schließe sich dem Dank für die hervorragende, professionelle und sorgfältige Arbeit sowie für die Präsentation des Finanzstadtrats an. Zudem bedankte sie sich bei Markus Visintainer und seiner Abteilung für deren Einsatz in sehr herausfordernden Zeiten. Weiters hob Greber die gute Zusammenarbeit mit den Fraktionen hervor und brachte den Wunsch nach einem einstimmigen Beschluss zum Ausdruck.

Wortmeldung Pircher:

Ersatz-Stadtvertreterin Olga Pircher (TFB) führte aus, dass sie bei ihrer Beurteilung insbesondere die Gemeindefinanzen und die bestehenden Rahmenbedingungen betrachtet habe. Sie verwies dabei auf Aussagen von Frau Dr. Mitterer vom Forschungszentrum für Verwaltungsreform, wonach Gemeinden einen höheren Anteil aus dem Finanzausgleich erhalten sollten. Pircher erläuterte, dass Gemeinden zwar an Steuereinnahmen beteiligt seien, der tatsächlich verbleibende Anteil jedoch vom jeweiligen Bundesland abhängen. Für Vorarlberg könne sie sich daher eine Neuaufteilung zwischen Gemeinden und Land vorstellen, was einen möglichen Hebel zur Verbesserung der Situation darstellen würde.

Der Appell richte sich in diesem Zusammenhang vor allem an die Regierungspartei. Sie erinnerte daran, dass es bereits einen Anlauf im Landtag gegeben habe und insbesondere die Landesumlage, die Beiträge zum Sozialfonds sowie die Betriebsabgangsdeckung bei den Spitälern einer genaueren Betrachtung bedürften, um entsprechende Maßnahmen zu setzen. Aktuell verblieben den Gemeinden von einem Euro an Ertragsanteilen rund 50 Cent, künftig würden es jedoch nur noch etwa 39 Cent sein.

Der Voranschlag 2026 der Stadt Bludenz wurde am 9. Dezember 2025 in der Sitzung des Finanzausschusses beraten und empfohlen, der Stadtvertretung

mit den in Punkt 1 angeführten Kennzahlen zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei wären die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Feststellung des Voranschlages

	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge/Einzahlungen (operativ + investiv)	62.115.200	62.710.300
Aufwendungen/Auszahlungen (operativ + investiv)	62.978.100	62.561.900
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	- 862.900	148.400
Entnahme von Rücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	478.500	6.147.800
Zuweisung von Rücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	140.000	3.956.200
Nettoergebnis nach Rücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- 524.400	2.340.000

2. Aufnahme von Darlehen

Grundstücke Rungelin	2.450.000
Bau- und Ausbau, Sanierung von Straßen	925.000
Beteiligungen - Fernwärme BZ/Bürs: Kapitalerhöhung	800.000
Wasserversorgung - BA 17 + Instandhaltung	785.000
Bahnhofsvorplatz Bike & Ride	495.000
Ortsfeuerwehr Bings-Stallehr - KFZ VF-C und LF-C	262.800
OFW Innerbraz - Lösch Kfz und Tragkraftspritze	150.000
Abwasserbeseitigung	150.000
Öffentliche Beleuchtung	130.000
	6.147.800

3. Deckungsklassen

Gemäß § 76 Abs. 4 Gemeindegesetz wird für die folgenden Ansätze und Konten jeweils eine Deckungsklasse festgelegt.

Personalkosten	PERS	ohne Konten 59xx
Instandhaltungen	INSTA	
Energie	ENERG	
Sonstige Aufwendungen	SONST	

4. Feststellung der Finanzkraft

Gemäß § 73 Abs.3 Gemeindegesetz beträgt die Finanzkraft der Stadt Bludenz für das Jahr 2025	30.892.500
---	------------

Der Voranschlag 2026 der Stadt Bludenz wird **einstimmig (33:0) beschlossen**.

Zu 10.:

Finanzierungsvereinbarungen:

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) nachstehende Finanzierungsvereinbarung mit der Bludenz Stadtmarketing GmbH.

a) Bludenz Stadtmarketing GmbH:

V e r e i n b a r u n g

abgeschlossen zwischen

Stadt Bludenz,
vertreten durch Bürgermeister Simon TSCHANN

und

Bludenz Stadt-Marketing GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Mag. Natascha ARZBERGER

Vorbemerkung:

In mehreren Verhandlungs- bzw. Abstimmungsrunden wurde das Budget der Stadt-Marketing GmbH für das Jahr 2026 in Zusammenarbeit zwischen der Finanz-verwaltung der Stadt und der Geschäftsführung der Stadtmarketing GmbH erarbeitet.

Dieses Budget wurde am 25. November 2025 im Beirat der Stadt-Marketing GmbH (42. Sitzung) und im Wirtschaftsausschuss (2. Sitzung) erörtert und der sich daraus ergebende Beitrag der Stadt Bludenz in Höhe von EUR 932.700,-- von der Stadtvertretung am 18. Dezember 2025 als Bestandteil des Voranschlages 2026 beschlossen.

Vereinbarung:

1. Die Stadt Bludenz sichert der Stadt-Marketing GmbH zu, im Jahr 2026 einen Beitrag in Höhe von EUR 932.700,-- zu leisten. Die Überweisung dieses Betrages erfolgt in Teilbeträgen entsprechend dem jeweiligen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft.

2. Mit diesem Betrag wird die Stadt-Marketing GmbH die im Jahresbudget angeführten Tätigkeiten (Veranstaltungen, Projekte etc.) und Aufgaben erfüllen und die damit verbundenen notwendigen Ausgaben tätigen.

Dieses Budget stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Einnahmen	EUR	Ausgaben	EUR
Veranstaltungserlöse	15.000,00	Personalaufwand	428.100,00
Umsatzerlöse	10.200,00	Wareneinsatz	10.000,00
Mieterlöse (Stadtsaal, etc.)	66.000,00	Veranstaltungsaufwand	145.300,00
sonstige Erlöse	0,00	Marketing und Werbung	69.500,00
Beitrag Stadt Bludenz	932.700,00	Sachaufwand	404.500,00
sonstige Erträge	33.500,00	Investitionen	0,00
Gesamt	1.057.400,00		1.057.400,00
Überschuss/Abgang			0,00

3. Sollte sich der o.a. Subventions-Beitrag der Stadt für das Jahr 2026 wesentlich (>20%) erhöhen, so ist die Stadt Bludenz davon rechtzeitig zu informieren und ein entsprechender Beschluss einzuholen. Unabhängig davon hat die Geschäfts-führung mindestens zweimal jährlich den Beirat der Gesellschaft sowie den Stadtrat über den Geschäftsverlauf zu informieren und eine Einschätzung der voraussichtlichen Ergebnisse per Jahresende abzugeben.
4. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von sechs Monaten des Folgejahres zu erstellen und dem Beirat über den Geschäftsverlauf und über den Einsatz, der von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel detailliert zu berichten. Bis spätestens 30. Juni 2026 ist der vom beauftragten Wirtschafts-prüfer testierte Jahresabschluss (Sonderprüfung) der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die widmungsgemäße Verwendung des Beitrages entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kann vom Prüfungsausschuss der Stadt jederzeit kontrolliert werden.

Für die Stadt BLUDENZ

Für die Bludenz Stadt-Marketing GmbH

Lt. Stadtvertretungsbeschluss vom 18. Dezember 2025

Der Bürgermeister:

Die Geschäftsführerin:

Simon TSCHANN

Natascha ARZBERGER

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) nachstehende Finanzierungsvereinbarung mit der VAL BLU Resort GmbH.

b) VAL BLU Resort GmbH:

V e r e i n b a r u n g

abgeschlossen zwischen

Stadt Bludenz,
vertreten durch Bürgermeister Simon TSCHANN

und

VAL BLU RESORT GmbH (im Folgenden „VAL BLU GmbH“),
vertreten durch den Geschäftsführer Jakob GLAWITSCH, MA

Vorbemerkung:

Der vom Geschäftsführer der VAL BLU GmbH erstellte Budgetentwurf wurde am 3. Dezember 2025 im Aufsichtsrat der VAL BLU GmbH (38. Sitzung) erörtert und der sich daraus ergebende Beitrag der Stadt Bludenz zur Erzielung eines ausgeglichenen Bilanzergebnisses in Höhe von EUR 650.000,-- von der Stadtvertretung am 18. Dezember 2025 als Bestandteil des Voranschlages 2026 beschlossen.

Vereinbarung:

- (1) Die Stadt Bludenz sichert der VAL BLU GmbH zu, zur Sicherung der Liquidität im Jahr 2026 einen Beitrag in Höhe von EUR 854.000,-- zu leisten. Die Überweisung dieses Betrages erfolgt in Teilbeträgen entsprechend dem jeweiligen Liquiditätsbedarf der Gesellschaft.
- (2) Mit diesem Betrag wird die VAL BLU GmbH die im Jahresbudget angeführten Tätigkeiten und Aufgaben erfüllen und die damit verbundenen notwendigen Ausgaben tätigen. Dieses Budget stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Einnahmen	EUR	Ausgaben	EUR
Umsatzerlöse	5.424.500,00	Personalaufwand	2.595.500,00
sonstige Erlöse	72.000,00	Wareneinsatz/bezog. Leist.	694.400,00
Subventionen und Beiträge		Instandhaltung + Betriebskosten	1.167.100,00
		Mieten	240.000,00
Einnahmen	EUR	Ausgaben	EUR
		Marketing und Werbung	120.000,00
		Sachaufwand	312.500,00
Beitrag Stadt Bludenz	854.000,00	Zinszahlungen	240.000,00
		Investitionen	50.000,00
		Tilgungszahlungen	931.000,00
Gesamt	6.350.500,00		6.350.500,00
Überschuss/Abgang			0,00

- (3) Sollte sich der o.a. Subventions-Beitrag für das Jahr 2026 wesentlich erhöhen (>20 %), so ist die Stadt Bludenz davon rechtzeitig zu informieren und ein entsprechender Beschluss einzuholen. Unabhängig davon hat die Geschäftsführung mindestens zweimal jährlich den Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie den Stadtrat über den Geschäftsverlauf zu informieren und eine Einschätzung der voraussichtlichen Ergebnisse per Jahresende abzugeben.
- (4) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von sechs Monaten des Folgejahres zu erstellen und dem Aufsichtsrat über den Geschäftsverlauf und über den Einsatz, der von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel detailliert zu berichten. Bis spätestens 30. Juni 2026 ist der vom beauftragten Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die widmungsgemäße Verwendung des Beitrages entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kann vom Prüfungsausschuss der Stadt jederzeit kontrolliert werden.

Für die Stadt BLUDENZ

Für die VAL BLU RESORT GmbH

Lt. Stadtvertretungsbeschluss vom 18.Dezember 2025

Der Bürgermeister:

Der Geschäftsführer:

Simon TSCHANN

Jakob GLAWITSCH, MA

Zu 11.:

**Getzner Textil AG/Nahwärme Bludenz-Bürs GmbH -
Vertragskonzept Dienstbarkeitseinräumungen Nahwärmeleitungsnetz
Erteilung einer Vollmacht und Ermächtigung:**

Die Stadtvertretung Bludenz hat in ihrer Sitzung vom 24. März 2022 unter Punkt 7.) beschlossen, der Getzner Textil AG (Getzner) das unentgeltliche und unbefristete Dienstbarkeitsrecht der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung einer Fernwärmeleitung ausgehend von der Mittelschule auf Liegenschaften des öffentlichen Gutes Straßen und Wege und der Stadt Bludenz einzuräumen. Bei der projekteinleitenden Umsetzung des Fernwärmenetzes von Getzner wurden die dazu erforderlichen Leitungsrechte nämlich rechtlich unterschiedlich behandelt. Größtenteils wurden Sondergebrauchsrechte nach den Bestimmungen des Straßengesetzes oder sonstige Gebrauchserlaubnisse eingeräumt. Die Voraussetzungen für die Einverleibung grundbücherlich sichergestellter Dienstbarkeitsrechte konnten aus diesen Beschlüssen und Verträgen nicht abgeleitet werden. Um eine klare Trennung zwischen Wärmelieferverträgen und Leitungsrechten herbeizuführen und um rechtliche Sicherheit herzustellen, wurde mit Getzner übereingekommen, im Zuge des Anschlusses der neuen VS-Mitte und der damit verbundenen Errichtung neuer Fernwärmeleitungen für den Abschnitt Firma Getzner – Schillerstraße auf Basis der bestehenden Verträge entsprechende Dienstbarkeitsrechte einzuräumen und diese zusammen mit den 2017 und 2021 eingeräumten Rechten zu verbüchern. Die Verbücherung des Gesamtwärmenetzes Getzner wurde aber bis dato von Seiten Getzner noch nicht durchgeführt, weil noch Zustimmungen anderer Vertragspartner fehlten.

Die Nahwärme Bludenz-Bürs GmbH (Nahwärme Bludenz-Bürs) beabsichtigt, in Stallehr ein Nahwärmeheizwerk und ein Nahwärmeleitungsnetz in Bludenz und Bürs (Nahwärmenetz Bludenz-Bürs) zu errichten. Die behördlichen Bewilligungen liegen noch nicht vor und der Beschluss zur Errichtung ist von den Organen noch nicht gefasst worden. Getzner steht mit Nahwärme Bludenz-Bürs in Gesprächen, dass das Getzner Nahwärmeleitungsnetz von Nahwärme Bludenz-Bürs übernommen wird. Um die Gespräche fortsetzen zu können, ist es vertragstechnisch notwendig, dass zunächst das „Getzner Leitungsnetz“ rechtlich abgesichert wird. Zumal einerseits die Umsetzung des

Nahwärmeheizwerk Stallehr noch nicht gänzlich gesichert ist, sohin die Übernahme des Getzner Leitungsnetzes noch nicht fixiert sein kann, darüber hinaus zukünftig eine direkte Übertragung des Getzner Leitungsnetz an Nahwärme Bludenz-Bürs rechtlich nicht möglich ist, wurde ein Stufenplan mit Phasen entwickelt:

Phase 1 (Rechtseinräumung):

Getzner schließt mit den Liegenschaftseigentümern des „Getzner Leitungsnetz“ einen standardisierten Dienstbarkeitsvertrag (Leitungsrecht), der (zunächst) von den Parteien unbeglaubigt unterfertigt wird. Gleichzeitig räumen die Liegenschaftseigentümer der Kanzlei Concin, Concin, Scheier Rechtsanwalts GmbH & Co KG mittels beglaubigter Vollmacht das Recht ein, zu erklären, dass Getzner auf das Dienstbarkeitsrecht verzichtet und stattdessen der inhaltlich idente Vertrag zu Gunsten Nahwärme Bludenz-Bürs begründet wird und einer Verbücherung zuzuführen ist. (Realservitut und / oder Personalservitut)

Phase 2 (Umsetzungsphase):

Abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen Getzner / Nahwärme Bludenz -Bürs und abhängig vom Baubeschluss ergeben sich folgende Schritte:

a. Die Verhandlungen Getzner / Nahwärme Bludenz-Bürs werden nicht finalisiert, weil beispielsweise der Bauentscheid für das Heizwerk Stallehr nicht gefällt wird. Es wird veranlasst, dass der unbeglaubigte unterfertigte Dienstbarkeitsvertrag der Verbücherung zugeführt wird.

b. Die Verhandlungen Getzner / Nahwärme Bludenz-Bürs sind finalisiert, der Baubeschluss ist gefällt, sodass auf Grundlage der Vollmacht die Dienstbarkeiten (Realservitut und / oder Personalservitut) zugunsten Nahwärme Bludenz-Bürs begründet werden und diese der Verbücherung zugeführt werden. Der ursprünglich unbeglaubigt unterfertigte Dienstbarkeitsvertrag wird aufgehoben, wozu Getzner auch die Kanzlei bevollmächtigt. Schlussendlich werden die Dienstbarkeiten entweder zu Gunsten Getzner oder zugunsten Nahwärme Bludenz-Bürs begründet werden. Sämtliche Kosten und Gebühren tragen Getzner / Nahwärme Bludenz-Bürs.

Getzner hat die Kanzlei Concin, Concin, Scheier Rechtsanwalts GmbH & Co KG in 6700 Bludenz, mit der rechtlichen Umsetzung der erforderlichen Schritte zur Verbücherung der Dienstbarkeitsrechte beauftragt. Damit der Gesamtvertrag inklusive der betroffenen Liegenschaften der Stadt Bludenz und des Öffentlichen Gutes – Straßen und Wege verbüchert und in den Behördenverfahren vertreten werden können, ist es erforderlich, seitens der Stadt Bludenz und des Öffentlichen Gutes – Straßen und Wege

ebenfalls der Kanzlei Concin, Concin, Scheier Rechtsanwalts GmbH & Co KG eine unwiderrufliche Vollmacht und Ermächtigung einzuräumen. Diese Vollmacht und Ermächtigung umfasst, die Stadt Bludenz und das Öffentliche Gut – Straßen und Wege – in allen gerichtlichen und behördlichen sowie außergerichtlichen Angelegenheiten hinsichtlich dem Projekt Nahwärmeleitungsnetz Bludenz, für die betroffenen Liegenschaften zu vertreten, insbesondere grundbuchsfähige Urkunden aller Art, insbesondere Dienstbarkeitsverträge (Realservituten, Personalservituten), Aufsandungserklärungen, Vorrangs-, Löschungs-, Verzichts- und Zustimmungserklärungen, Nachtragsurkunden zu fertigen und zu verbüchern und alle Anträge auf Bewilligung zu stellen; in Behördenverfahren betreffend der erforderlichen Liegenschaften Erklärungen / Ansuchen zu stellen und zu fertigen als auch Zustimmungen zu erklären.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0),

1. dem Vertragskonzept zur Verbücherung des Nahwärmeleitungsnetzes der Getzner Textil AG zuzustimmen, welches im Wesentlichen beinhaltet, dass die entsprechenden Dienstbarkeitsrechte wie bereits beschlossen, entweder grundbücherlich für Getzner Textil AG einverleibt werden oder inhaltlich ident zu Gunsten der Nahwärme Bludenz-Bürs GmbH begründet werden, wenn die Übernahmeverhandlungen zwischen Getzner und Nahwärme Bludenz-Bürs finalisiert werden.
2. die hierzu erforderliche unwiderrufliche Vollmacht und Ermächtigung zur Vertretung der Stadt Bludenz und des Öffentlichen Gutes – Straße und Wege der Kanzlei Concin, Concin, Scheier Rechtsanwalts GmbH & Co KG zu erteilen, welche umfasst, die Stadt Bludenz und das Öffentliche Gut – Straßen und Wege – in allen gerichtlichen und behördlichen sowie außergerichtlichen Angelegenheiten hinsichtlich des Projektes Nahwärmeleitungsnetz Bludenz, für die betroffenen Liegenschaften zu vertreten, insbesondere grundbuchsfähige Urkunden aller Art, insbesondere Dienstbarkeitsverträge (Realservituten, Personalservituten), Aufsandungserklärungen, Vorrangs-, Löschungs-, Verzichts- und Zustimmungserklärungen, Nachtragsurkunden zu fertigen und zu verbüchern und alle Anträge auf Bewilligung zu stellen; in Behördenverfahren betreffend der erforderlichen Liegenschaften Erklärungen / Ansuchen zu stellen und zu fertigen als auch Zustimmungen zu erklären.

Zu 12.:

Auflösung Gemeindeverband Personenseilbahn Muttersberg, Bludenz-Nüziders:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Nüziders vom 18. Oktober 1991 und der Stadtvertretung von Bludenz vom 24. Oktober 1991 wurde der „Gemeindeverband Personenseilbahn Muttersberg, Bludenz-Nüziders“ gegründet. Die Genehmigung erfolgte durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 28. Jänner 1992. Der Gemeindeverband führte den Betrieb der Seilbahn bis einschließlich 2001, dann wurde die Seilbahn verkauft. Der Gemeindeverband blieb bestehen, da durch den Verkauf an die Silvretta Nova im Jahr 2002 ein Betrag von ATS 35.000.000,--, welcher im Darlehenswege vom Gemeindeverband aufgenommen wurde, zu tilgen war. Die letzte Rate des oben erwähnten Darlehens wurde am 30. April 2022 getilgt. Damit sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gemeindeverbandes erfüllt.

Die ursprünglichen Aufgaben des Gemeindeverbandes, nämlich

- a) der Betrieb der Personenseilbahn Muttersberg,
 - b) die Instandhaltung der bestehenden sowie die Errichtung und Instandhaltung der zusätzlich erforderlichen Anlagen für einen wirtschaftlichen und effizienten Betrieb der Seilbahn, und
 - c) die Aufbringung der erforderlichen Mittel,
- sind inzwischen vollständig entfallen.

Diese Aufgaben werden nicht mehr durch den Gemeindeverband wahrgenommen oder sind durch andere Träger übernommen worden. Der Gemeindeverband hat somit keinen Zweck mehr und ist daher aufzulösen.

Bereits in der 75. Verbandsversammlung am 15. November 2021 wurde Stadtamtsdirektor Dr. Kositz beauftragt, die Auflösung des Verbandes rechtlich vorzubereiten, was sich aber durch die Verhandlungen bezüglich auslaufender Betriebspflicht im Jahre 2022 verzögert hat. Im Dezember 2025 soll eine letzte Sitzung der Verbandsversammlung anberaumt werden, in der die Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre sowie die Auflösung des Gemeindeverbandes beschlossen werden sollen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeverbandsverordnung, LGBI. Nr. 47/1986 idgF, bedarf die Auflösung des Gemeindeverbandes nach Anhörung der Verbandsversammlung entsprechender Beschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch Verordnung und wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam. Ist jedoch in den Beschlüssen über die Auflösung ein späterer Zeitpunkt festgelegt worden, so ist in der Verordnung zu bestimmen, dass die Auflösung erst zu diesem Zeitpunkt wirksam wird.

Das Vermögen des Gemeindeverbandes (geringer Girokontobetrag) wird mit Auflösung des Gemeindeverbandes im bisherigen Verhältnis 60 % Stadt Bludenz und 40 % Gemeinde Nüziders aufgeteilt.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die Auflösung des Gemeindeverband Personenseilbahn Muttersberg, Bludenz-Nüziders mit Ende des Jahres 2025.

Zu 13.:

Antrag: Einführung eines Haushaltskonsolidierungs-Monitorings:

- a) Die Stadtvertretung beschließt die Einführung eines Konsolidierungs-Monitorings, um die Erreichung der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele der Haushaltskonsolidierung laufend zu überprüfen und den Konsolidierungsprozess steuernd zu begleiten.
- b) Die wesentlichen Erkenntnisse des Monitorings sind mindestens jährlich dem Finanzausschuss vorzulegen.

Begründung:

Angesichts der angespannten finanziellen Lage und der steigenden laufenden Ausgaben ist eine systematische Begleitung der Haushaltskonsolidierung unerlässlich. Ein strukturiertes Konsolidierungs-Monitoring ermöglicht eine laufende Kontrolle der Zielerreichung sowie eine frühzeitige Identifikation von Abweichungen und Risiken. Der Bericht des österreichischen Rechnungshofes zu den Gemeinden Hard und Lauterach zeigt deutlich, dass Konsolidierungsmaßnahmen ohne begleitendes Monitoring und klare Steuerung insgesamt weniger wirksam sind.

Mit der Einführung eines Haushaltskonsolidierungs-Monitorings schaffen wir daher eine systematische Grundlage zur Steuerung, Überwachung und transparenten Begleitung unseres Konsolidierungsprozesses. Mit diesem Antrag wollen wir aus den Erfahrungen und Fehlern anderer Gemeinden lernen und hier frühzeitig ein wirksames Steuerungsinstrument etablieren.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die Einführung des beantragten Haushaltskonsolidierungs-Monitorings

Zu 14.:

A l l f ä l l i g e s:

Wortmeldung Della Rossa:

Stadtvertreter Antonio Della Rossa (TFB) bedankte sich für den Antrag. Zudem sprach er Weihnachtsgrüße sowie Wünsche für einen guten Rutsch ins neue Jahr aus und richtete seinen Dank auch an Norbert Lorünser.

BGM:

Bürgermeister Simon Tschann (ÖVP) erklärte, dass Norbert Lorünser das Budget sehr genau lese und auch detailliert durchrechne. Er merkte zudem an, dass die offene Jugendarbeit gebrannte Mandeln beigesteuert habe, während die Kekse von ihm selbst bzw. einem Bludener Betrieb stammten. Das vergangene Jahr sei sehr intensiv gewesen, unmittelbar nach den Wahlen habe man bereits mit den gemeinsamen Arbeiten begonnen.

Tschann führte aus, dass es grundsätzlich einfacher sei, auf der Einnahmenseite strukturelle Finanzpotenziale zu identifizieren als auf der Ausgabenseite. Sollten jedoch ausgabenseitige oder anderweitige Ideen vorhanden sein, seien alle eingeladen, diese einzubringen, und zwar ressortübergreifend. Man sei offen für Vorschläge und neue Ansätze.

Er bedankte sich bei der Stadtregierung und dem Stadtrat für die sehr gute Zusammenarbeit und die solide Basis in der Vorbereitung der Themen. Ein besonderer Dank galt seinem Team, stellvertretend Stefan Morscher. Es werde sehr viel und intensiv gearbeitet, wobei zahlreiche Ideen für strukturelle Maßnahmen auch aus der Belegschaft selbst gekommen seien. Die kommenden Jahre würden sicher herausfordernd, doch gemeinsam werde man diese gut bewältigen.

Abschließend betonte Tschann, dass er sich nach wie vor freue, im Gremium den Vorsitz zu führen, und dass er als Bürgermeister gerne nach außen kommuniziere, wie gut die Stadtvertretung über Parteigrenzen hinweg zusammenarbeite. Er zeigte sich stolz auf das engagierte Mitarbeiterteam, wünschte frohe Weihnachten sowie einen guten Start ins neue Jahr und blickte der weiteren Zusammenarbeit mit Zuversicht entgegen.

Schriftführer:

Mag. Stefan Morscher

Der Bürgermeister:

Simon Tschann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.